

*Vernehmlassungsvorlage*

# Reglement für die Unterstützung von Personen im Jahr 2023 aufgrund der Strompreiserhöhung

vom \*\*\*<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vom Gemeinderat erlassen am \*\*\*, in Vollzug ab 1. Januar 2023

Der Gemeinderat Gaiserwald

erlässt

gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes<sup>2</sup> sowie Art. 33 Abs. 1 der Gemeindeordnung  
als Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde gewährt den Kundinnen und Kunden der Elektra in der Grundversorgung in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen einen finanziellen Beitrag für den Strombezug im Haushalt-, Leistungs- und Industrietarif in der Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023.

#### *Erläuterungen:*

Der Aufschlag beim Strompreis für die Kundinnen und Kunden der Elektra beträgt ab dem 1. Januar 2023 gegenüber dem Jahr 2022 im Durchschnitt etwa 120 %. Für einen Teil der Kundinnen und Kunden der Elektra bedeutet das eine grosse finanzielle Belastung. Für diese Gruppe wird ein Härtefallprogramm lanciert. Das Härtefallprogramm ist auf das Jahr 2023 beschränkt. Für die Bevölkerung kam die Strompreiserhöhung auf das Jahr 2023 unvorbereitet. Mit dem Härtefallprogramm haben die Kundinnen und Kunden ein Jahr Zeit, sich zu organisieren, Rücklagen zu bilden bzw. den Energiekonsum anzupassen. Gerade für Privatkunden und -kundinnen gibt es wenig Möglichkeiten, kurzfristig auf den Aufschlag zu reagieren. Unternehmen haben immerhin die Chance, mittels Preisanpassungen bei ihren Produkten oder anderweitigen Anpassungen zu reagieren.

Für das Härtefallprogramm muss die rechtliche Grundlage in Form eines Reglements ausgearbeitet werden. Die Finanzierung erfolgt aufgrund der Strommarktgesetzgebung via Gemeindehaushalt, da sie nicht allen Kundinnen und Kunden der Elektra zu Gute kommt. Zu prüfen ist eine Gegenfinanzierung über eine zusätzliche Abschöpfung der Reserve der Elektra durch die Gemeinde.

Für die finanziellen Mittel muss durch die Bürgerschaft an der Bürgerversammlung ein Kredit gesprochen werden.

Beiträge werden für Kundinnen und Kunden im Haushalt, Leistungs- und Industrietarif ausbezahlt. Für den Basistarif und Temporäre Anschlüsse findet das Reglement keine Anwendung. Nur die Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung sind grundsätzlich anspruchsberechtigt. Die Kundinnen und Kunden, welche den Strom am freien Markt beziehen, sind davon ausgeschlossen.

#### *Terminplanung:*

09.01.2023: Verabschiedung im Gemeinderat für Vernehmlassung

12.01.2023: Beginn Vernehmlassung Parteien und Bevölkerung via Webseite bzw. Mitwirkungsplattform / Gaiserwalderblatt (Ausgabe vom 20.01.2023)

26.01.2023: Ablauf Vernehmlassungsfrist

20.02.2023 evtl. 06.03.2023: Kenntnisnahme Resultat Vernehmlassung / Erlass bzw. Verzicht Reglement

27.02.2023 evtl. 13.03.2023: Beginn fakultatives Referendum Reglement

---

<sup>2</sup> sGS 151.2

27.03.2023: Bürgerversammlung (Kreditgenehmigung für finanzielle Mittel)  
07.04.2023 evtl. 21.04.2023: Ablauf Referendumsfrist

*Art. 2 Anspruchsberechtigung*  
*a) natürliche Personen*

Ein finanzieller Beitrag wird natürlichen Personen gewährt,

- a) die bei der Elektra für eine Wohneinheit elektrische Energie beziehen;
- b) die in einem gültigen Rechtsverhältnis mit der Elektra gemäss Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie stehen;
- c) und deren massgebendes Einkommen den Betrag von Fr. 40'000.-- nicht übersteigt.

*Erläuterungen:*

Für natürliche Personen sind ausschliesslich Wohneinheiten (lit. a) relevant. Für natürliche Personen mit einer Einzelfirma - und deren Betriebsstätten - gilt Art. 3 des Reglements.

*Art. 3 b) Unternehmen*

Ein finanzieller Beitrag wird Unternehmen gewährt,

- a) die bei der Elektra für eine Betriebsstätte elektrische Energie beziehen;
- b) die in einem gültigen Rechtsverhältnis mit der Elektra gemäss Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie stehen;
- c) deren Stromkosten im Jahr 2022 mehr als drei Prozent des Betriebsaufwandes ausmachen;
- d) die sich bei Einreichung des Antrags nicht in einem Betreibungsverfahren für steuerrechtliche oder sozialversicherungsrechtliche Forderungen befinden;
- e) und über Nachweise der erlittenen Härte und der Überlebensfähigkeit verfügen, die glaubhaft aufzeigen, dass die Finanzierung des Unternehmens mit dem Beitrag über das Jahr 2023 gesichert werden kann.

*Erläuterungen:*

Als Unternehmen gelten die juristischen Personen sowie die natürlichen Personen mit einer Einzelfirma. Für diese Gruppe richtet sich die Anspruchsberechtigung nach diesem Artikel. Beiträge an Unternehmen werden nur für Betriebsstätten gewährt, für allfällige Wohneinheiten von Unternehmen werden keine finanziellen Beiträge ausgerichtet.

Als Betriebsaufwand sind jene Kosten zu verstehen, die mit dem eigentlichen Betriebszweck und dem operativen Geschäftsbetrieb verbunden sind. Abschreibungen gehören beispielsweise nicht dazu. Für die Berechnung des Schwellenwerts der Stromkosten, welcher zu einem Anspruch führt, wird das vergangene Jahr 2022 als Basis hinzugezogen. Dazu liegen verlässliche Zahlen vor. Der Nachweis der erlittenen Härte gemäss lit. e kann beispielsweise der Umstand sein, dass wegen der Strompreiserhöhung ein Verlust erzielt wird und Kompensationsmassnahmen kurzfristig nicht möglich sind.

*Art. 4 c) Wegzug / Zuzug*

Für neue Kundinnen und Kunden gilt das Anmeldedatum.

Wird das Rechtsverhältnis aufgelöst, endet der Anspruch auf einen finanziellen Beitrag auf das Datum der Abmeldung.

*Erläuterungen:*

Bei einem Wegzug wird der Beitrag pro rata mit der Schlussrechnung ausbezahlt bzw. abgerechnet.

*Art. 5 d) Ausnahme*

Für Allgmeinanzähler werden keine Beiträge ausgerichtet.

*Erläuterungen:*

Beiträge werden für Zähler für Wohneinheiten und Betriebsstätten ausgerichtet. Für Allgmeinanzähler, beispielsweise in Mehrfamilienhäusern für den gemeinsamen Strombezug für allgemeine Räumlichkeiten, besteht keine Anspruchsberechtigung.

*Art. 6 Zuständigkeiten*

Die Finanzverwaltung vollzieht die Bestimmungen dieses Reglements.

Sie kann Aufgaben an Dritte übertragen.

Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen für den Vollzug dieses Reglementes erlassen, namentlich für die Kontrolle der Voraussetzungen für die finanziellen Beiträge an Unternehmen.

*Erläuterungen:*

Für die Bearbeitung der Gesuche wird durch die Gemeinde temporäres Personal angestellt.

## II. Beitrag

### 1. Natürliche Personen

#### Art. 7 Höhe

Der Beitrag für natürliche Personen beträgt bis zu einem massgebenden Einkommen von Fr. 30'000.-- 18.3 Rp./kWh des Referenzstromverbrauchs.

Er wird je zusätzliches Einkommen von Fr. 100.-- um 1 % reduziert.

#### *Erläuterungen:*

Der Beitrag für natürliche Personen richtet sich nach dem Referenzstromverbrauch (vgl. Art. 12) und dem massgebenden Einkommen (vgl. Art. 8). Bis zu einem massgebenden Einkommen von Fr. 30'000.-- wird 100 % des Beitrages ausbezahlt, bei Fr. 35'000.-- sind es noch 50 % und bei Fr. 40'000.-- wird kein Beitrag mehr ausbezahlt. Die Obergrenze von Fr. 40'000.-- entspricht rund dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum (Ergänzungsleistungen).

Gemäss Statistik des Steueramtes leben rund 1300 Personen mit einem steuerbaren Einkommen zwischen Fr. 20'000.-- und Fr. 40'000.-- in der Gemeinde Gaiserwald - für den Bereich bis zu einem Einkommen von Fr. 20'000.-- sind es nochmals rund 1'100 Personen. Diese Personengruppe kann vernachlässigt werden, da davon ausgegangen werden kann, dass es sich dabei mehrheitlich um Lernende und Studierende handelt, welche noch im elterlichen Haushalt leben. Unter der stark pauschalisierten Annahme, dass die Hälfte der 1300 Personen im Einkommensbereich zwischen Fr. 20'000.-- und Fr. 40'000.-- anspruchsberechtigt sind (Haushaltsregelung) und der massgebende Energiebezug 2'250 kWh (Durchschnitt Art. 12 lit. a bis d) beträgt, ist mit Gesamtkosten für die natürlichen Personen in der Höhe von rund Fr. 310'000.-- (750 Personen x 2'250 kWh x 18.3 Rp./kWh) zu rechnen.

Zusammen mit der Unterstützung von Unternehmen dürften die Gesamtkosten für das Härtefallprogramm maximal Fr. 500'000.-- betragen. Dabei ist zu beachten, dass die Kosten für die Unternehmen sehr schwierig abzuschätzen sind. Der Gesamtenergiebezug im Leistungs- und Industrietarif beträgt 4'672'000 kWh. Wenn davon 20 Prozent anspruchsberechtigt ist (934'400 kWh), belaufen sich die Gesamtkosten (934'400 kWh x 18.3 Rp./kWh) auf rund Fr. 170'000.--.

Die Höhe des Beitrages für natürliche Personen und Unternehmen richtet sich im Grundsatz nach der Differenz des Medianpreises für den Energiebezug im Kanton St.Gallen (Quelle: <https://www.strompreis.elcom.admin.ch>) zum Durchschnittswert des Energiepreises der Elektra im Hoch- und Niedertarif. Der Beitrag ist pauschalisiert und nimmt keine Rücksicht auf den Bezug im Nieder- bzw. Hochtarif sowie die Tarifarten.

#### *Haushaltstarif*

Median 14.5 Rp./kWh (Ø Kategorie H1 bis H8 gemäss ElCom)

Energiepreis Elektra 32.8 Rp./kWh (Ø Hochtarif, 34.70 Rp./kWh, und Niedertarif, 30.90 Rp./kWh)

#### *Leistungstarif*

Median 13.52 Rp./kWh (Øt Kategorie C1 bis C7 gemäss ElCom)

Energiepreis Elektra 31.75 Rp./kWh (Ø Hochtarif, 32.00 Rp./kWh, und Niedertarif, 31.50 Rp./kWh)

#### *Industrietarif*

Median 13.52 Rp./kWh (Øt Kategorie C1 bis C7 gemäss ElCom)

Energiepreis Elektra 31.52 Rp./kWh (Ø Hochtarif Mittelspannung, 31.90 Rp./kWh, Niedertarif Mittelspannung, 30.90 Rp./kWh, Hochtarif Niederspannung, 31.90 Rp./kWh und Niedertarif Niederspannung, 31.40 Rp./kWh)

*Art. 8 Berechnung massgebliches Einkommen*  
*a) bei ordentlich veranlagten Personen*

Grundlage für die Berechnung des massgebenden Einkommens bildet das nach kantonalem Steuerrecht definitiv ermittelte Reineinkommen der Steuerperiode 2021. Ist kein solches bekannt, wird auf das letzte definitiv ermittelte Reineinkommen abgestellt.

Das massgebende Einkommen entspricht dem Reineinkommen:

- a) zuzüglich 20 Prozent des steuerbaren Vermögens;
- b) zuzüglich die Beiträge an die Gebundene Selbstvorsorge Säule 3a;
- c) zuzüglich die freiwilligen Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- d) zuzüglich den Liegenschaftsaufwand, soweit dieser den Pauschalabzug von 20 Prozent der Mieteinnahmen übersteigt;
- e) zuzüglich 75 Prozent des im vereinfachten Verfahren nach Art. 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005<sup>3</sup> abgerechneten Brutto-  
lohns;
- f) zuzüglich die freiwilligen Zuwendungen und Parteispenden nach Art. 46 Abs. 1 Bst. c des  
Steuergesetzes vom 9. April 1998<sup>4</sup>;
- g) zuzüglich den Abzug von 30 Prozent auf den Mietwert des selbstbewohnten Eigenheims  
nach Art. 34 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 9. April 1998<sup>4</sup>;
- h) zuzüglich den Abzug von 30 Prozent auf den Erträgen von qualifizierten Beteiligungen des  
Geschäftsvermögens nach Art. 31bis Abs. 1 des Steuergesetzes vom 9. April 1998<sup>4</sup>;
- i) zuzüglich den Abzug von 30 Prozent auf den Erträgen von qualifizierten Beteiligungen des  
Privatvermögens nach Art. 33 Abs. 1bis des Steuergesetzes vom 9. April 1998<sup>4</sup>.

*Erläuterungen:*

Das Reineinkommen richtet sich nach der Steuerperiode 2021. Für dieses Jahr liegen die definitiven Steuerzahlen bereits zu etwas über 90 % vor und die tatsächlichen Verhältnisse können gut abgebildet werden. Für das Jahr 2022 liegen zu wenige definitive Veranlagungen vor.

Auf das Reineinkommen sind für verschiedene steuerliche Abzüge wiederum entsprechende Zuschläge zu berücksichtigen. Ansonsten weitet sich der Kreis des Härtefallprogramms auf Personen aus, welche grundsätzlich in ausreichenden finanziellen Verhältnissen leben.

*Art. 9 b) bei quellenbesteuerten Personen*

Als massgebendes Einkommen gilt das der Quellensteuer zugrundeliegende definitive Brutto-Einkommen des Jahres 2021.

Ist kein solches bekannt, wird auf das massgebende Bruttoeinkommen des Jahres vor dem Bezugsjahr abgestellt. Fehlt auch das massgebende Einkommen des Jahres vor dem Bezugsjahr, wird auf das voraussichtliche Bruttoeinkommen des Bezugsjahres abgestellt.

Das Brutto-Einkommen wird zu 75 Prozent angerechnet.

<sup>3</sup> SR 822.41

<sup>4</sup> sGS 811.1

*Erläuterungen:*

--

*Art. 10 c) Zuschläge / Ausschluss*

Leben mehrere Personen in einem Haushalt, wird das massgebliche Einkommen für jede Person ermittelt und anschliessend zusammengezählt. Für jede im Haushalt lebende Person wird davon ein Betrag von Fr. 4'000.-- in Abzug gebracht. Massgebend sind die Verhältnisse am 1. Januar 2023 bzw. beim Zuzug.

Haushalte mit einem steuerbaren Vermögen von über Fr. 150'000.-- haben keinen Anspruch auf einen Beitrag.

*Erläuterungen:*

Für jede im Haushalt lebende Person - ob erwerbstätig oder nicht, namentlich auch Kinder - wird vom steuerbaren Reineinkommen der ordentlich besteuerten Personen bzw. vom anrechenbaren Brutto-Einkommen der quellenbesteuerten Personen ein Betrag von Fr. 4'000.-- in Abzug gebracht.

Für die Berechnung des steuerbaren Vermögens werden alle Werte der im Haushalt lebenden Personen zusammengezählt.

*Art. 11 d) Veränderung der persönlichen Verhältnisse*

Ändern sich die persönlichen Verhältnisse massgeblich, namentlich infolge Heirat, Trennung, Scheidung, kann für die Berechnung des massgeblichen Einkommens auf die tatsächlichen Verhältnisse abgestellt werden.

Für die Anspruchsberechtigung ist der Zeitpunkt der Änderung der persönlichen Verhältnisse massgebend.

*Erläuterungen:*

Für die Berechnung des massgeblichen Einkommens ist grundsätzlich die Steuerveranlagung 2021 massgebend. Wenn sich die persönlichen Verhältnisse danach ändern, beispielsweise, weil die betroffenen Personen im 2021 noch verheiratet waren und sich im Jahr 2023 trennen oder scheiden lassen, sollte dies berücksichtigt werden können. Es ist möglich, dass durch die Trennung/Scheidung ein Ehegatte neu anspruchsberechtigt wird und der andere nicht. In diesem Fall erfolgt die Beitragsberechnung pro rata auf den Zeitpunkt der Veränderung der persönlichen Verhältnisse.

### Art. 12 Referenzstromverbrauch

Der Referenzstromverbrauch beträgt:

- a) für eine Wohnung mit einer Person 1300 kWh;
- b) für eine Wohnung mit zwei Personen 2000 kWh;
- c) für eine Wohnung mit drei Personen 2600 kWh;
- d) für eine Wohnung mit vier und mehr Personen 3100 kWh;
- e) für ein Einfamilienhaus bis maximal zwei Personen 3500 kWh;
- f) für ein Einfamilienhaus mit drei und mehr Personen 5000 kWh;
- g) für eine Betriebsstätte der effektive Stromverbrauch des Jahres 2022.

Der Referenzstromverbrauch wird erhöht um

- a) 4000 kWh bei der Nutzung einer Wärmepumpe in einem Einfamilienhaus;
- b) 800 kWh pro Person, maximal 4'000 kWh pro Wohnung, bei der Nutzung einer Wärmepumpe in einem Mehrfamilienhaus.

*Erläuterungen:*

Der Referenzstromverbrauch richtet sich nach den Erhebungen des ewz (Quelle: <https://www.ekz.ch/de/privatkunden/strom/stromverbrauch/stromverbrauch-vergleichen.html>). Die Verbrauchsprofile der Elcom für typische Haushalte sind ungeeignet, weil sie zu wenig abgestuft sind.

Beim Referenzstromverbrauch werden Wärmepumpen mitberücksichtigt. Der Verbrauch für Elektroheizungen oder Elektroboiler wird hingegen nicht berücksichtigt, weil diese Methoden nicht effizient sind.

## 2. Unternehmen

### Art. 13 Höhe

Der Beitrag für Unternehmen beträgt 18.3 Rp./kWh des effektiven Stromverbrauchs des Jahres 2022.

*Erläuterungen:*

Der Beitrag für Unternehmen richtet sich nach dem effektiven Stromverbrauch des Jahres 2022. Weil die Unterschiede je nach Art des Unternehmens gross sind, kann nicht auf einen pauschalisierten Referenzstromverbrauch wie bei den natürlichen Personen abgestellt werden.

Für die Unterstützung von Unternehmen und natürlichen Personen kann davon ausgegangen werden, dass die Gesamtkosten maximal Fr. 500'000.-- betragen (vgl. Erläuterungen zu Art. 7).

## II. Verfahren

### Art. 14 Gesuch

Wer einen Beitrag geltend machen will, reicht das Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen bis spätestens am 30. April 2023 schriftlich und unterzeichnet ein. In begründeten Ausnahmefällen kann das Gesuch bis am 31. Dezember 2023 eingereicht werden.

Leben mehrere Personen in einem Haushalt, ist das Gesuch von allen Personen über dem 18. Altersjahr zu unterzeichnen. Unvollständig eingereichte und insbesondere nicht von allen Personen über dem 18. Altersjahr unterzeichnete Gesuche werden nach Ablauf einer einmaligen Nachfrist abgelehnt.

Mit der Einreichung des Gesuches ermächtigen der Kunde bzw. die Kundin und alle weiteren betroffenen Personen im gleichen Haushalt die Gemeinde, bei den zuständigen Amtsstellen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde und mandatierten Dritten die notwendigen Auskünfte für die Beurteilung des Gesuchs einzuholen.

#### *Erläuterungen:*

Für das Gesuch wird ein PDF-Formular zu Verfügung gestellt, welches ausgefüllt und durch alle volljährigen Personen im gleichen Haushalt unterzeichnet werden muss. Für eine vollständige elektronische Abwicklung fehlt die mutmassliche Menge an Anzahl Gesuchen, um die finanziellen Aufwendungen dafür durch die automatisierte Bearbeitung wieder auszugleichen.

Gesuche können von den Betroffenen bereits vor Rechtskraft des Reglementes eingereicht werden. Der genaue Zeitpunkt wird zu einem späteren Zeitpunkt publiziert und dürfte etwa Mitte März 2023 beim Versand der ersten Stromrechnung für die Monate Januar/Februar 2023 liegen. Der ordentliche Abgabetermin für das Gesuch wird auf den 30. April 2023 fixiert. Die Gesuche können dann gesamthaft nach Rechtskraft des Reglements ab Mai 2023 zeitnah durch die Gemeinde bearbeitet und geprüft werden, so dass die anspruchsberechtigten Personen möglichst rasch die entsprechenden Beiträge erhalten. Nur in Ausnahmefällen (z.B. bei Zuzug oder der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse) soll auch später ein Gesuch eingereicht werden können.

Die direkte Ablehnung eines Gesuches aufgrund einer fehlenden Unterschrift ist unter dem Grundsatz des überspitzen Formalismus nicht angezeigt.

### Art. 15 Entscheid

Die Mitteilung an die gesuchstellende Person, ob ein Anspruch besteht oder nicht, erfolgt in schriftlicher Form mit einfachem Brief.

Die gesuchstellende Person kann innert 14 Tagen nach Erhalt des Briefs eine schriftliche Verfügung verlangen.

*Erläuterungen:*

Die bürokratischen Hürden müssen tief gehalten werden. Eine Verfügung wird nur auf Verlangen ausgestellt. Der Aufwand für eine durchgehende (ablehnende) Verfügungseröffnung ist hoch und bei Gutheissung des Antrags soll sowieso darauf verzichtet werden, weil davon ausgegangen werden kann, dass es bei der vollumfänglichen Gutheissung zu keinen Streitigkeiten kommt.

## Art. 16 Auszahlung

Der Beitrag wird anteilmässig den Stromrechnungen des Jahres 2023 gutgeschrieben.

*Erläuterungen:*

Die Auszahlung erfolgt so rasch als möglich nach der Bearbeitung des Gesuches über die Stromrechnung, damit die Stromrechnungen von den Kundinnen und Kunden beglichen werden können. Gesuche können bereits vor Rechtskraft des Reglementes eingereicht werden. Die Auszahlung erfolgt nach der Rechtskraft des Reglements. Die Gutschrift wird anteilmässig auf die folgenden Stromrechnungen im Jahr 2023 aufgeteilt. Erfolgt die Gutschrift bereits für die Rechnungen Anfang Jahr, besteht die Möglichkeit, dass die weiteren Rechnungen nicht mehr bezahlt werden können.

Auf eine separate Einmalauszahlung ist ebenfalls zu verzichten, weil dann die Möglichkeit besteht, dass das Geld von den Kundinnen und Kunden für andere Ausgaben als die Begleichung der Stromrechnung verwendet wird.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 17 Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

*Erläuterungen:*

Gemäss Art. 23 lit. a des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) unterstehen allgemein verbindliche Reglemente dem fakultativen Referendum. 400 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird (Art. 14 der Gemeindeordnung). Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt nach dem Erlass des Reglementes durch den Gemeinderat im Anschluss an das Vernehmlassungsverfahren (Terminplanung vgl. Ausführungen zu Art. 1).

*Art. 18 Inkrafttreten*

Das Reglement wird ab 1. Januar 2023 angewendet.

*Erläuterungen:*

Das Verfahren für den Erlass des Reglementes wird voraussichtlich erst im Frühling 2023 abgeschlossen sein. Weil durch das Reglement den Kundinnen und Kunden der Elektra keine Pflichten auferlegt werden, sondern Vorteile bringt, ist eine rückwirkende Anwendung zulässig.

**Gemeinde Gaiserwald**

Boris Tschirky  
Gemeindepräsident

Andreas Kappler  
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom \*\*\* bis \*\*\*